Satzung der Stadt Ochtrup über die äußere Gestaltung und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen (Werbeanlagensatzung) vom 25.03.2019

Inhaltsverzeichnis:

Rechtsgrundlagen Präambel

1. Allgemeine Grundsätze

- § 1 Sinn und Zweck
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich
- § 4 Genehmigungsvorbehalt
- § 5 Begriffsbestimmung

2. Werbeanlagen

- § 6 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen
- § 7 Stätte der Leistung
- § 8 Unzulässigkeit von Werbeanlagen
- § 9 Flachwerbeanlagen und Werbeschriften
- § 10 Ausleger
- § 11 Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen
- § 12 Hinweisschilder, Namensschilder
- § 13 Schaukästen

3. Schlussbestimmungen

- § 14 Abweichungsregelungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) sowie § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NW S. 421) diese Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Ochtrup hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Stadtgebiet von Ochtrup weiter zu attraktivieren: für die hier wohnende Bevölkerung, für die ansässigen Gewerbetreibenden sowie für Besucherinnen und Besucher. Die Festlegung von Rahmenbedingungen für die

Anbringung und die Gestaltung von Werbeanlagen soll dazu beitragen, das Stadtbild in gestalterischer Hinsicht aufzuwerten und die Aufenthaltsqualität in der Stadt zu erhöhen.

Die nachfolgende Satzung regelt daher die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Hinweisschildern, Schaukästen und Werbefahnen für die gewachsene Altstadt, den erweiterten Stadtkern und die Hauptzufahrtstraßen von Ochtrup.

Die Satzung wurde unter Berücksichtigung der über die Jahre gewachsenen Baustruktur, insbesondere in der Altstadt, und in der Absicht, diese unter besonderen Schutz zu stellen, gefasst. Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie den städtebaulichen und architektonischen Besonderheiten unserer Stadt Rechnung tragen und nicht verunstaltend wirken. So soll dem Wunsch der Gewerbetreibenden, für ihr Gewerbe zu werben und dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Stadtbildes gleichermaßen Rechnung getragen werden. Es werden Rahmenbedingungen geschaffen, die einen Standard an gestalterischer Qualität sichern sowie die Attraktivität des Straßenraumes verbessern.

1. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Sinn und Zweck

Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen sollen den übergeordneten Stadtbildgegebenheiten folgen und sich in Anzahl, Art, Größe, Erscheinungsform sowie hinsichtlich ihres Anbringungsortes und ihrer Anordnung in das Stadtbild einfügen. Dabei haben sie sich in den jeweiligen Gebäudefassaden und gliedernden Architekturelementen einzufügen bzw. unterzuordnen.

Die Satzung regelt die Zulässigkeit der Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

. Im Stadtgebiet sind zwei Zonen festgesetzt, die in der beigefügten Karte dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Das übrige Stadtgebiet sowie die Ortsteile Langenhorst und Welbergen sind von den Festsetzungen dieser Satzung nicht betroffen.

Zone 1 wird begrenzt:

Im Norden: durch die Gronauer Straße tlw., die Parkstraße tlw., die Hospitalstraße ein-

schließlich einer östlichen Verlängerung bis zur Straße Alte Maate, die Straße Alte Maate tlw., eine nördlich parallel der Laurenzstraße verlaufende Linie im

Abstand von ca. 30 m bis zur Gellenbeckstraße,

im Osten: durch die Gellenbeckstraße tlw. einschließlich südlicher Verlängerung, eine

südlich parallel zur Laurenzstraße verlaufende Linie im Abstand von ca. 30 m bzw. ca. 20 m, die östliche Grenze des Flurstückes 511, die Hellstiege tlw., die Kolpingstraße tlw., den Ostwall, die Fürstenbergstraße, die Töpferstraße tlw., die südöstliche und südwestliche Grenze des Flurstückes 229, die östliche

Grenze des Flurstückes 355 tlw..

im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 355 tlw. und 496,

im Westen: durch die Bahnhofstraße tlw. und die Prof.-Gärtner-Straße.

Die angegebenen Straßen und Flurstücke liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Zone 2 beinhaltet:

- je eine Bautiefe von 30 m beidseitig entlang der Bentheimer Straße bis zum Ortsausgang
- je eine Bautiefe von 30 m beidseitig entlang der Gronauer Straße bis zum Ortsausgang
- je eine Bautiefe von 30 m entlang des Gausebrinks zwischen Gronauer Straße und Metelener Straße
- je eine Bautiefe von 30 m entlang der Prof.-Gärtner-Straße und der Metelener Straße bis zum Ortsausgang
- je eine Bautiefe von 30 m entlang der Brookstraße zwischen Metelener Straße und Laurenzstraße
- je eine Bautiefe von 30 m entlang der Laurenzstraße und der Hauptstraße zwischen Kreisverkehr Gellenbeckstraße und Kreisverkehr K 73/K 57

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen, Hinweisschildern und Schaukästen gem. § 13 BauO NRW.

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen der Außenwerbung, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum bzw. von öffentlichen Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fotoplakate, Lichtwerbung, Fahnen, Banner, Transparente, Schaukästen und für Zettel- und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Aufsteller, Pylone und Flächen.

Soweit in den Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften zu diesen Bebauungsplänen inhaltlich berührte bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen wurden, treten diese gegen die Bestimmungen in dieser Satzung zurück.

Werbeanlagen an Baudenkmalen und in deren unmittelbarer Umgebung unterliegen den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gem. § 9 DSchG in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für baugenehmigungs- und bauanzeigefreie Werbeanlagen.

§ 4 Genehmigungsvorbehalt

Grundsätzlich sind alle Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen im Geltungsbereich dieser Satzung gem. § 63 Abs. 1 BauO NRW genehmigungspflichtig. Ausnahmen: Anlagen unter 0,5 m² Größe und § 12 dieser Satzung.

Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:

- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe, Rabattaktionen und andere Sonderverkäufe an der Stätte der Leistung. Diese Regelung gilt maximal für drei Mal im Jahr mit maximal jeweils 4 Wochen.
- Werbeanlagen zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes.

Die für Werbeanlagen an Denkmälern erforderliche Erlaubnis gem. § 9 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW bleibt unberührt.

§ 5 Begriffsbestimmung

Werbeanlagen sind ortsfeste beziehungsweise ortsfest genutzte Anlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum beziehungsweise von öffentlichen Grünflächen aus sichtbar sind und der Anpreisung, der Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.

Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen umfassen neben den Elementen mit der Werbebotschaft auch den Rahmen, die Unter- bzw. Tragkonstruktion sowie die erforderlichen Leitungszuführungen.

Die in dieser Satzung festgelegten max. zulässigen Flächengrößen und Abmessungen beziehen sich auf das die Werbeanlage, das Hinweisschild und den Schaukasten umschließende Rechteck. Ausnahme bilden Unterlängen bei Einzelbuchstaben. Diese sind zulässig.

Als gliedernde Fassadenelemente gelten insbesondere

- Fenster- und Türöffnungen,
- Pfeiler, Pfeilervorlagen, Stützen,
- Erker (geschlossener, überdachter, über ein oder mehrere Geschosse reichender Vorbau an der Fassade eines Hauses),
- Risalite (zumeist ein auf ganzer Höhe aus der Fluchtlinie eines Baukörpers hervorspringender Gebäudeteil),
- Balkone und Altane (offene oder auf Stützen/Mauern ruhende Plattform eines Obergeschosses eines Gebäudes),
- Gesimse (horizontales Bauglied, das aus einer Wand hervorragt),
- Stuck- und Schmuckdekor.

Ein Leuchttransparent ist ein aus Aluminium und/oder Kunststoff bestehender Kasten, der von innen beleuchtet wird.

Produktwerbung ist Werbung für ein einzelnes Produkt, das im Mittelpunkt steht und nicht etwa für die Firma/ das Unternehmen

Eine Litfaßsäule ist eine Anschlagsäule, an die Werbeplakate geklebt werden

Eine Werbetafel ist eine nicht selbstleuchtende Tafel, die bedruckt oder beschriftet ist und/oder an die Werbeplakate geklebt werden können.

Ein Pylon ist ein aus Aluminium, Stahl und/oder Kunststoff bestehendes, freistehendes Bauteil, das angestrahlt werden kann und das nicht mit der Fassade verbunden ist.

Flachwerbeanlagen und Werbeschriften, z.B. Einzelbuchstabenanlagen sind waagerecht oder senkrecht parallel zur Fassade angebracht.

Ein Ausleger ist ein außen an der Wand senkrecht zur Fassade angebrachtes beleuchtetes oder unbeleuchtetes, doppelseitiges Schild, Symbol, Logo etc. aus Aluminium, Holz, Schmiedeeisen u.a.

Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen bestehen aus mehreren, übereinander angeordneten Einzelbuchstaben oder einem oder mehreren Kästen mit Einzelbuchstaben.

2. Werbeanlagen

§ 6 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

Werbeanlagen müssen sich in das Stadtbild und die nähere Umgebung einfügen. Sie müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk anpassen und dürfen gliedernde Fassadenelemente in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen. Eine sich durch Fensterachsen oder Fachwerkstrukturen ergebende Fassadengliederung darf dabei nicht gestört werden.

Für die einzelnen Zonen der Satzung ist die zulässige Anzahl der Werbeanlagen pro Betrieb und straßenseitiger Gebäudefassade wie folgt geregelt:

Zone 1: Eine Werbeanlage pro Gebäudeseite pro Geschäft sowie ein Ausleger

Zone 2: Maximal zwei Werbeanlagen, davon höchstens ein Ausleger pro Gebäudeseite pro Geschäft. Hinweis zu Tankstellen: Eine zusätzliche straßennahe Preisinformation ist zulässig.

Mehrere Werbeanlagen an einem Fassadenabschnitt sind in Art, Größe, Gestaltung (hinsichtlich Material- und Farbwahl), Anbringung und Beleuchtung abzustimmen.

Werbeanlagen, die aufgrund nicht mehr genutzter Betriebsräume funktionslos geworden sind, sind einschließlich aller Befestigungsteile und sichtbaren Kabelzuführungen innerhalb von 4 Wochen nach Aufgabe des Betriebes/der Nutzung zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 7 Stätte der Leistung

Für Geschäfte und Dienstleitungsbetriebe etc., die über eine Passage zugänglich sind, ist ausnahmsweise im Erdgeschoss des Eingangsbereiches der Passage ein Hinweisschild je Nutzer zulässig. Diese Hinweisschilder sind hinsichtlich ihrer Art, Größe und des Materials einheitlich zu gestalten und in Gruppen zusammenzufassen.

Bauschilder und Hinweise auf ausführende Baufirmen an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten sind von den Vorschiften ausgenommen.

§ 8 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

Generell nicht zulässig sind

- in Zone 1 freistehende, ortsfeste Werbeanlagen wie Werbepylone und Fahnenmasten mit Werbefahnen.
- Werbeanlagen mit grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben
- Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem, blinkendem Licht
- Zettel- und Bogenanschläge außerhalb der zugelassenen Werbeträger (kein wildes Plakatieren). Zugelassene Werbeträger sind Litfaßsäulen und Schaukästen
- das Bekleben von Fenstern- oder Glasflächen von mehr als 10 % der jeweiligen Glasfläche. Abweichend hiervon ist eine Beklebung der gesamten Glasfläche bei Leerstand oder Umbaumaßnahmen zulässig
- bewegliche (z.B. Gehwegaufsteller) oder auf den Geruchssinn wirkende Werbeanlagen
- Spannbänder und Werbeplanen sowie senkrecht oder schräg zur Fassade ausgestellte Werbefahnen (Ausnahme: zeitlich begrenzte Sonderverkaufsveranstaltung, max. 3 x im Jahr, max. 4 Wochen)
- die sichtbaren Anordnungen von technischem Zubehör der Werbeanlage. Ausnahme: Einzelne Kabel- oder Montageleisten.

Unzulässig sind Werbeanlagen:

- an Erkern, Balkonen, Loggien, Gesimsen und anderen gliedernden Fassadenelementen,
- an Türen und Toren, Fensterläden, Rollläden und Jalousien,
- an Markisen, mit Ausnahme eines Firmen- oder Produktlogos,
- an und auf Dach- und Giebelflächen oberhalb der Trauflinie bzw. oberhalb des Attikaabschlusses sowie an Schornsteinen,
- über mehrere Gebäude übergreifend.
- an Einfriedungen, Stützmauern, mit Ausnahme von Hinweisschildern,
- in Vorgärten und Vorhöfen,
- an Masten, Pfeilern, Säulen, Arkadenstützen, Lampen,
- an Bäumen
- oberhalb des Brüstungsbandes des ersten Obergeschosses

§ 9 Flachwerbeanlagen und Werbeschriften

Flachwerbeanlagen sind parallel zur Fassade anzubringen. Die schräge Anordnung ist nicht zulässig.

Flachwerbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden zulässig. Die gliedernden Fassadenelemente dürfen nicht überdeckt werden.

Flachwerbeanlagen müssen mindestens einen Abstand von 0,50 m zu Gebäudeaußenecken und angrenzenden Gebäuden einhalten. Zwischen Werbeanlagen muss ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten werden. Ausnahmen können sich nur durch die vorhandenen Fensterachsen oder Fassadengliederungen ergeben.

Zulässig sind nur baukörperlich getrennte Einzelbuchstaben, zusammenhängende Schriftzüge in Schreibschrift und Firmen-, Werbelogos. Diese dürfen von hinten angeleuchtet werden bzw. nach hinten leuchten. Die max. Höhe der Werbeanlage bei einer waagerechten Anbringung sowie die max. Breite bei senkrechter Anbringung liegt bei 0,6 m. Die Flachwerbeanlage darf nicht mehr als 20 cm vor die Wandfläche vortreten.

Die Gesamtlänge der Flachwerbeanlage darf 70 % der jeweiligen Fassadenbreite nicht überschreiten, die höchstzulässige Länge ist auf max. 6,0 m begrenzt.

§ 10 Ausleger

Ausleger in Zone 1 sind filigran (feingliedrig) zu gestalten.

Für Ausleger in allen Zonen gilt:

Ausleger dürfen bis max. Oberkante des Brüstungsbandes des 1. Obergeschosses angeordnet werden. Die Größe der Ausleger darf ohne Tragkonstruktion folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Höhe max. 1,00 m, Breite inklusive Tragkonstruktion max. 1,00 m, Bautiefe max. 0,20 m.

Ausleger müssen folgende Abstände einhalten:

- zu benachbarten Werbeanlagen mind. 1,00 m
- mit ihrer Tragkonstruktion zur Fassade mind. 0,10 m und max. 0,40 m
- zum Gehweg/ Fußgängerbereich mind. 2,50 m lichte Durchgangshöhe,
- zur Fahrspur mind. 0,70 m waagerecht gemessen.

§ 11 Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen

Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen sind nur in Zone 2 zulässig.

Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie aus mehreren, übereinander angeordneten Einzelbuchstaben oder einem oder mehreren Kästen mit Einzelbuchstaben bestehen.

Die max. Höhe und Breite der Einzelbuchstaben bzw. der Kästen wird auf 0,60 m festgelegt, die max. Stärke liegt bei 0,20 m.

Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen können bis zu einer Höhe von 2/3 der Fassadenhöhe auch in den Obergeschossen angeordnet werden.

Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen müssen einen Abstand zu Gebäudeecken und Grundstücksgrenzen von mindestens 0,50 m einhalten. Hinsichtlich weiterer einzuhaltender Abstände gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.

§ 12 Hinweisschilder, Namensschilder

Hinweisschilder für Namen, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten dürfen je Nutzer eine Größe von 0,25 qm, je Gebäude insgesamt max. 1,00 qm nicht überschreiten.

Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in Gruppen zusammenzufassen und einheitlich zu gestalten.

§ 13 Schaukästen

Schaukästen sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen und Mitteilungen für gastronomische Betriebe (Speise- und Getränkekarten) zulässig.

Schaukästen dürfen nicht auf gliedernden Fassadenelementen angebracht werden.

Auf der Fassade angebrachte Schaukästen dürfen gegenüber der Fassade max. 0,15 m vorstehen und eine Innengröße von max. 1 m² nicht überschreiten.

Freistehende Schaukästen sind nur in Zone 2 zulässig und dürfen eine Größe von max. 3 m² nicht überschreiten.

3. Schlussbestimmungen

§ 15 Abweichungsregelungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können in Einzelfällen zugelassen werden, sofern sie nicht gegen den Sinn der Satzung:

- deutliche Dominanz der Architekturelemente vor der Werbung,
- Integration und Abstimmung der Werbeanlagen auf die Fassadengliederung.
- klare Ablesbarkeit des Straßenverlaufs und des Stadtraumes,
- unbeeinträchtigte Blickbeziehung auf städtebaulich markante Bauwerke sowie auf Plätze und Parkflächen,

verstoßen wird oder sofern die Durchführung der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. der Nr. 20 BauO NRW 2018.

Gem. § 86 Abs. 3 BauO NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Örtliche Bauvorschrift der Stadt Ochtrup über Außenwerbung vom 17.01.2004 außer Kraft.

